
S 11 RA 56/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 RA 56/97
Datum	07.02.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 RA 78/01
Datum	28.08.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des KlÄgers gegen das Urteil des Sozialgerichts MÄnchen vom 7. Februar 2001 wird zurÄckgewiesen.
- II. AuÄrgerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der am 1946 geborene KlÄger erwarb nach dem Studium an der Technischen UniversitÄt Berlin (15.3.1965 â 8.11.1979) im Jahre 1979 den Grad eines Diplom-Physikers. Das Arbeitsamt gewÄhrte zunÄchst Arbeitslosenhilfe (9.11.1979 â 28.9.1981), anschlieÄend Äbergangsgeld fÄr die Dauer seiner Umschulung zum Eurythmisten vom 29.9.1981 bis 31.8.1986. Seit 1.9.1986 steht der KlÄger im ArbeitsverhÄltnis.

Im Januar 1993 beantragte er die Anerkennung von Kindererziehungszeiten bzw. BerÄcksichtigungszeiten wegen Kindererziehung fÄr die am 2.7.1974 und 3.8.1976 geborenen Kinder G. und K. seiner LebensgefÄhrtin und spÄteren Ehefrau G. H. (EheschlieÄung am 20.10.1981). Er sei nicht der leibliche Vater der Kinder, jedoch habe er sich wegen des damaligen Gerichtsreferendariats seiner

Lebenspartnerin die Betreuung der Kinder partnerschaftlich geteilt.

Mit streitigem Bescheid vom 29.11.1993 lehnte die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) den Antrag ab. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung von Kindererziehungszeiten bzw. Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung lägen in der Zeit vom 1.8.1974 bis 19.10.1981 nicht vor. Den Widerspruch begründete der Kläger damit, dass nur durch seine Betreuung der Kinder die Beigeladene ihre begonnene Referendarausbildung sofort nach Ende des Mutterschutzes habe fortsetzen und den Unterhalt der Kinder finanziell sichern können. Dies dürfe ihm rentenrechtlich nicht zum Nachteil gereichen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 5.12.1996 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Der Kläger gehöre im begehrten Zeitraum nicht zu den erziehenden Elternteilen im Sinne des Gesetzes. Ein Stiefelternverhältnis bestehe erst ab der Verehelichung am 20.10.1981. Ein Pflegekindschaftsverhältnis scheitere daran, dass die Kinder trotz der Ausbildung der Mutter als Gerichtsreferendarin nicht aus deren Obhut und Erziehungsgewalt ausgeschieden seien und die alleinige Fürsorge für die Kinder nicht auf den Kläger übergegangen sei.

Mit seiner zum Sozialgericht (SG) München erhobenen Klage hat der Kläger im Wesentlichen vorgetragen, der Gesetzgeber habe den bei ihm vorliegenden Fall einer sozialen Vaterschaft, der sich seit Geburt um die Betreuung der Kinder kümmere, selbst aber nicht biologischer Vater sein können, nicht bedacht. Bei einer solchen Regelungslücke müssten die maßgeblichen Vorschriften analog angewandt werden. Vor der Heirat im Oktober 1981 habe er die Kinder nicht anerkannt. Das SG hat die Mutter der Kinder G. und K. mit Beschluss vom 15.1.1999 zum Verfahren beigeladen.

Durch Urteil vom 7.2.2001 hat das SG die Klage abgewiesen, ein Anspruch auf Anerkennung von Kindererziehungszeiten bzw. Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung bestehe nicht. Der Kläger habe die Kinder vor der Heirat am 20.10.1981 nicht angenommen, noch könne er bis zu diesem Zeitpunkt als Stiefelternanteil angesehen werden. Ebenso wenig liege ein Pflegekindschaftsverhältnis vor, da das familiäre Band zwischen den Kindern und der leiblichen Mutter bei einem Leben in häuslicher Gemeinschaft nicht gelöst sei. Unschädlich sei, dass bei Abwesenheit der Mutter die Betreuung und Versorgung der Kinder von einer anderen Person wie dem Kläger, der auch im Haushalt lebe, wahrgenommen werde. Insgesamt gehöre der Kläger nicht zu den erziehenden Elternteilen im Sinne des Gesetzes ([ÄSÄS 56, 249, 57 SGB VI](#)).

Die Berufung zum Bayer. Landessozialgericht (LSG) stützt der Kläger im Wesentlichen auf sein bisheriges Vorbringen.

Er beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts München vom 7.2.2001 aufzuheben und die Beklagte in Abänderung des Bescheides vom 29.11.1993 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5.12.1996 zu verurteilen, die Zeit von 1.8.1974 bis

19.10.1981 bei ihm als Kindererziehungszeit bzw. als Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung anzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt. Mit einer Übertragung der vom Kläger geltend gemachten Zeiten für die Zeit nach dem Jahr 1979 sei sie nicht einverstanden, da sie in dieser Zeit vom Kläger getrennt gelebt habe und die Kinder selbst erzogen habe.

Beigezogen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren die Prozessakten beider Rechtszüge sowie die Verwaltungsakten der Beklagten. Auf ihren Inhalt wird zur Ergänzung des Sachverhalts Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die nach [§§ 143, 151 SGG](#) zulässige Berufung ist nicht begründet. Zu Recht hat das SG entschieden, dass der Kläger im maßgeblichen Zeitraum (1.8.1974 bis 19.10.1981) keinen Anspruch auf Anerkennung von Kindererziehungszeiten noch auf eine Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung hat.

Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Vormerkung von Pflichtbeitragszeiten und Berücksichtigungszeiten für die am 1974 und 1976 geborenen Kinder nach [§ 149 Abs. 5](#) i.V.m. [§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1](#) sowie [§§ 56, 57](#) und [249 Abs. 1 SGB VI](#) liegen nicht vor. Zugunsten des Klägers besteht bis zum 19.10. 1981 weder eine Stiefelternschaft noch eine Pflegeelternschaft; auch eine entsprechende Anwendung dieser Vorschriften kommt nicht in Betracht.

Eine Anerkennung aus dem Verhältnis als Stiefelternteil scheidet im streitigen Zeitraum aus. Für einen Elternteil wird neben weiteren Voraussetzungen nach [§ 56 Abs. 1 Satz 2 SGB VI](#) eine Kindererziehungszeit angerechnet, wenn die Erziehungszeit diesem Elternteil zuzuordnen ist. Über [§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3](#) und [Abs. 3 Nr. 2](#) Sozialgesetzbuch, Erstes Buch (SGB I) wird der Begriff "Elternteil" auf Stiefeltern erweitert. Ein Stiefelternteil ist eine Person, die mit dem Kind des anderen Ehegatten einen eigenen Haushalt bildet und mit ihm ein auf Dauer angelegtes elternähnliches Betreuungs- und Erziehungsverhältnis begründet. Vorliegend sind die beiden Kinder zwar Stiefkinder des Klägers, nicht seine eigenen Kinder, da die Beigeladene diese als Mutter der Kinder in die Ehe eingebracht hat. Bei Eheschließung am 20.10.1981 war der Kläger erst ab diesem Zeitpunkt Stiefelternteil geworden. Er war es somit nicht schon im streitigen Zeitraum.

Eine Anerkennung aus dem Verhältnis als Pflegeelternteil kommt ebenfalls nicht in Betracht. Rechtsgrundlage ist [§ 56 Abs. 1 Satz 2 SGB VI](#) i.V.m. [§ 56 Abs. 1 Nr. 3](#) und [Abs. 3 Nr. 3 SGB I](#), der den Begriff "Elternteil" auf Pflegeeltern erweitert. Ein Pflegekindschaftsverhältnis liegt nur dann vor, wenn die Kinder aus der Obhut und

Erziehungsgewalt der Kindesmutter ausgeschieden sind und die alleinige FÅ¼rsorge auf den Pflegeelternteil Å¼bergegangen ist. Erfolgt die Betreuung der Kinder lediglich tagsÅ¼ber und werden die Kinder abends oder an Wochenenden von der Kindesmutter betreut, so liegt kein PflegekindschaftsverhÅ¼ltnis vor. Dies hat das SG zutreffend ausgefÅ¼hrt und unter BerÅ¼cksichtigung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts im Einzelnen dargelegt. Der Senat schlieÅ¼t sich diesen AusfÅ¼hrungen an und sieht insoweit gemÅ¼Ã¤ [Å§ 153 Abs. 2 SGG](#) von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÅ¼nde ab.

Entgegen der Auffassung des KlÅ¼gers kommt eine analoge Anwendung des [Å§ 56 Abs. 1 Satz 2 SGB VI](#) nicht in Betracht, da als deren Voraussetzung eine RegelungsÅ¼cke nicht ersichtlich ist. Der Gesetzgeber hat den Kreis der Eltern, denen eine Kindererziehungszeit angerechnet werden kann, Å¼ber die leiblichen Eltern hinaus auf Stiefeltern und Pflegeeltern erweitert (vgl. [Å§ 56 Abs. 1 Satz 2 SGB VI](#) i.V.m. [Å§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 2 und 3 SGB I](#)). Eine Gleichstellung mit leiblichen Eltern erfolgt auch dann, wenn Personen Kinder nach [Å§Å§ 1741 ff BGB](#) an Kindesstatt als Adoptivvater bzw. Adoptivmutter annehmen. Von all diesen MÅ¼glichkeiten hat der KlÅ¼ger bis zum 20.10. 1981 keinen Gebrauch gemacht, obwohl er nach seinen Angaben im Verwaltungsverfahren von Geburt der Kinder an mit der Beigeladenen im gemeinsamen Haushalt durchgehend gelebt hat.

Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) lÅ¼sst sich eine Verfassungswidrigkeit der Regelung des [Å§ 56 Abs. 1 Satz 2 SGB VI](#) nicht herleiten.

Das BVerfG (vgl. [BVerfGE 87.1](#)) hat den Gesetzgeber nach [Art. 3 Abs. 1 GG](#) i.V.m. [Art. 6 Abs. 1 GG](#) verpflichtet, Nachteile der Kindererziehenden in der Alterssicherung weiter abzubauen; dabei seien die jeweilige Haushaltslage und die finanzielle Situation der gesetzlichen Rentenversicherung zu berÅ¼cksichtigen. In einer weiteren Entscheidung (Beschluss vom 12.3.1996, [1 BvR 609/90](#), Band 94, 241) forderte das BVerfG eine verfassungsge- mÅ¼Ã¤e Neuregelung der bisherigen Vorschriften zur Bewertung von Kindererziehungszeiten bis zum 1.7.1998. Dieser Aufforderung ist der Gesetzgeber im Rahmen des Rentenreformgesetzes 1999 nachgekommen.

FÅ¼r die Beurteilung, ob eine BerÅ¼cksichtigungszeit anzuerkennen ist, gilt nichts anderes. Denn nach [Å§ 57 Satz 1 SGB VI](#) mÅ¼ssen die Voraussetzungen fÅ¼r die Anrechnung einer Kindererziehungszeit auch in dieser Zeit vorliegen. Dies war, wie oben im Einzelnen dargelegt, zu verneinen.

Nach alledem war die Berufung daher zurÅ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung, [Å§ 193 SGG](#), beruht auf der ErwÅ¼gung, dass das Rechtsmittel des KlÅ¼gers keinen Erfolg hat.

GrÅ¼nde, die Revision nach [Å§ 160 Abs. 2 SGG](#) zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 04.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024